



Datum: 23.03.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr König
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bauamt					

TOP: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)*Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:
Die Stadtvertretung beschließt, den Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen an den Kosten von Straßenbaumaßnahmen nach § 4 Abs. 3 der KAG-Straßenbaubeitragssatzung auf den Stand der Vorgängersatzung vom 31.10.1983 zu ändern.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
		Nr.	Konto:	Jahr:
	Nr. 520301 / 540101			
	Text Stadterneuerung / Straßen			
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
rd. – 500.000 €	Verschiedene	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		Auswirkungen auf Folgejahre:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Ergebnisplan:		Finanzplan:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit € zur Verfügung				
Deckungsvorschlag:		Abschreibung:		
Liquide Mittel		Folgekosten:		

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg zum 01.01.2015 wurde u. a. mit § 4 der Satzung der Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand für Straßenbaumaßnahmen geändert. So steigt der Anteil der Beitragspflichtigen beispielsweise im Falle der Fahrbahn einer Anliegerstraße von bisher 50 v.H. auf neu 65 v.H. Die als Anlage 1 beigefügte Tabelle gibt in den ersten Spalten einen vollständigen Überblick der vorgenommenen Änderungen.

Vorgeschlagen wird, die Anhebung der Anteile der Beitragspflichtigen wieder auf den Stand der Satzung aus dem Jahre 1983 zurückzuführen. Um Nachteile für diejenigen Beitragspflichtigen auszuschließen, deren Beitragspflicht in der Zeit zwischen 2015 und in Kraft treten der neuen Satzung entstanden ist, sollte diese Änderung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Gegen Ende des Jahres 2014 bestanden große Sorgen, den Haushaltsausgleich dauerhaft gewährleisten zu können. Die mittelfristige Finanzplanung ließ zudem einen erheblichen nicht gedeckten Bedarf liquider Mittel erkennen.

Als vorgezogener Teil des im Frühjahr 2015 beschlossenen Haushaltstrukturkonzeptes, dessen Inhalt die Betrachtung nahezu des gesamten Verwaltungshandelns mit dem Ziel der Realisierung weiterer Haushaltsverbesserungen war, hat der Rat am 28.10.2014 die neue Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen. Hinsichtlich der höheren Anteile der Beitragspflichtigen an den Straßenbaumaßnahmen folgte der Rat der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Im Rahmen einer Beispielrechnung anhand der geplanten Straßenbauinvestitionen erkannte die GPA eine mögliche Mehreinzahlung aus Beiträgen i.H.v. rd. 1 Mio. € im Planungszeitraum der damals betrachteten Jahre 2015 bis 2017¹. Darüber hinaus war der Trend festzustellen, dass viele Städte und Gemeinden die Anteilsätze deutlich angehoben hatten, viele sogar bis zu dem nach der Rechtsprechung möglichen Höchstsätzen, für die Fahrbahn Anliegerstraße beispielsweise 80 %.

Die finanzielle Entwicklung hat sich für die Stadt Schmallenberg erheblich besser entwickelt, als noch Ende des Jahres 2014 befürchtet.

So weist die Jahresrechnung 2015 einen Überschuss in Höhe von rd. 783.000 € aus, nach der vorläufigen Jahresrechnung 2016 kann von einem Jahresüberschuss in der Größenordnung zwischen 5,5 und 6 Mio. € ausgegangen werden.²

Die wichtigste Begründung für die vergleichsweise gute finanzielle Situation ist die wirtschaftliche Entwicklung sowie auch die Beteiligung von Bund und Land an verschiedenen Aufgaben. Neben Zuwachsen im kommunalen Finanzausgleich, insbesondere auch der Zuwachs im Bereich der Gewerbesteuer, wirken sich auch die Übernahme verschiedener Aufgaben/Lasten durch Bund oder Land entlastend aus, wie z. B. die Übernahme der Grundsicherung durch den Bund, die Entlastung aus der „Übergangsmilliarden“, die neuen Förderprogramme „Kommunales Investitionsförderprogramm“ oder auch „Gute Schule 2020“.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre mit den zum 01.01.2015 geltenden höheren Anteilsätzen der Beitragspflichtigen an den Straßenbaumaßnahmen belegen, dass die hiermit verbundenen höheren Straßenbaubräge insbesondere die Eigentümer vergleichsweise großer beitragspflichtiger Grundstücke vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen.

¹ Allerdings hat der Rat schon 2014 die Anteile der Beitragspflichtigen an den Straßenbaubrägen etwa in der Mitte der zulässigen Spanne festgelegt und bleibt insoweit deutlich hinter der Empfehlung der GPA zurück.

² Die vorläufige Jahresrechnung wird nach aktueller Planung dem Rat zu seiner Sitzung am 06.04.2017 vorge stellt werden können.

Diese höhere Belastung ist möglicherweise eine Ursache für die sinkende Akzeptanz straßenbaulicher Maßnahmen und die hieraus erwachsene Unruhe.

Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen finanziellen Situation der Stadt Schmallenberg, insbesondere aber der hohen Belastung der Eigentümer im Falle straßenbaulicher Maßnahmen wird vorgeschlagen, den Anteil der Beitragspflichtigen auf die bis 2015 geltenden Beitragssätze zurückzuführen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte vermieden werden, dass für diejenigen Straßenbaumaßnahmen, für die in der Zeit zwischen 2015 und in Kraft treten der neuen Satzung die Beitragspflicht nach den höheren Anteilssätzen entstanden ist, diese Straßen nach den höheren Anteilssätzen abgerechnet werden müssen. Zur Vermeidung dieser Folge sollte die neue Satzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten. Für vier inzwischen bestandskräftig abgerechnete Maßnahmen wären die Beitragssbescheide im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung auf die niedrigen Sätze zu ändern.

Als ein weiteres Problem erwies sich die Berücksichtigung der Nutzungsart im Fall land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Grundstücksflächen dieser Grundstücke werden nach § 7 Abs. 1 der Beitragssatzung für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit dem Faktor 0,1 und für forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit dem Faktor 0,05 im Rahmen der Beitragsabrechnung berücksichtigt. Immer dann, wenn das Abrechnungsgebiet aus einer Gemengelage land-/forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke einerseits und Wohnbaugrundstücke andererseits besteht, scheint der Anteil der typischerweise großen land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Vergleich zu den Wohngrundstücken als deutlich überhöht. Vorgeschlagen wird, die Anteilssätze auf 0,0333 im Fall landwirtschaftlich genutzter Flächen und 0,0167 im Falle forstwirtschaftlich genutzter Flächen zurückzunehmen.

Diese Sätze entsprechen der jüngsten Rechtsprechung und folgen der Empfehlung von Prof. Dr. Driehaus (Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.) zur Verteilung der Lasten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken einerseits und Wohngrundstücken (und sonstigen Nutzungsarten) andererseits. Die Begründung ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt. Diese Änderung wirkt nur in der Verteilung des Beitragspflichtigen Aufwandes zwischen den Beitragspflichtigen; sie hat keine Auswirkungen auf den Anteil der Stadt an straßenbaulichen Maßnahmen.

Bei Zustimmung zu den empfohlenen Änderungen wäre der Entwurf der geänderten Straßenbaubetragssatzung zur Beschlussfassung zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu erarbeiten.

Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Finanzierung der Anteilssätze der Beitragspflichtigen sind in Anlage 2 dargestellt. Zu berücksichtigen war, dass die höheren Anteilssätze nur für diejenigen Maßnahmen galten, die zum 01.01.2015 noch nicht begonnen waren. Vorher begonnene und erst 2015 bzw. in den Folgejahren abgerechnete Maßnahmen waren noch nach den bisherigen Beitragssätzen abzurechnen. Anlage 1 zeigt zudem die Straßenbaubetragssanteile im Vergleich der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises.

Die Deckung zusätzlichen Finanzbedarfs kann aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden.